



Verteiler

Vorsitzende der Jägerschaften

Kreisjägermeister

nachrichtlich:

Präsidium

Erweiterter Vorstand

Präsident

Schopenhauerstraße 21
30625 Hannover

Telefon (05 11) 5 30 43-0

Telefax (05 11) 5 30 43-29

E-Mail info@ljn.de

Internet www.ljn.de

Datum: 24.07.2026

Schnellabschussverfahren bei Wölfen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass möchten wir in Bezug auf Schnellabschussverfahren bei Wölfen an folgenden Sachstand erinnern:

Die beiden zuständigen Landesministerien – sowohl das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) wie auch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Energie und Klimaschutz (MU) – haben nicht zuletzt auch auf wiederholte Hinweise des Aktionsbündnis Aktives Wolfsmanagement im Dialogforum Wolf, zur Wahrung der Anonymität und zum Schutz aller Beteiligten, die Regelung getroffen, ein Schnellabschussverfahren nicht im Vorfeld oder bei Einleitung eines solchen Verfahrens, sondern mit Abstand von sechs Wochen zu veröffentlichen.

Diese Regelung soll sicherstellen, dass weder geschädigte Nutztierhalter, noch zuständige Förster der LWK, die für die Rissaufnahme zuständig sind, unter Druck gesetzt oder anderweitig beeinträchtigt werden. Gleiches gilt für die mit der Umsetzung beauftragten Jagdausübungsberechtigten. Diese Regelung soll weiterhin sicherstellen, dass solche Schnellabschussverfahren effizient und ohne Störung durchgeführt werden können.

Eine öffentliche Bekanntgabe solcher Schnellabschussverfahren, möglicherweise sogar noch mit detaillierteren Hinweisen zur Örtlichkeit, konterkarieren dieses Verfahren.

Vor diesem Hintergrund und um eine möglichst effiziente und störungsfreie Umsetzung sowie die Wahrung berechtigter Schutzinteressen Dritter zu ermöglichen, ist es daher auch aus unserer Sicht wichtig, dass diese Verfahren der Bekanntmachung auch eingehalten werden. Unseres Wissen halten sich beide Ministerien ebenfalls an diese Regelungen und geben auch bei An- oder Nachfragen keine Auskünfte zu konkreten Schnellabschussverfahren.

Grundsätzlich gilt ohnehin: Für die Festlegung und Entscheidung über Schnellabschussverfahren sowie damit im Zusammenhang stehendem, ist die Oberste Jagdbehörde (ML) im Benehmen mit den jeweiligen Landkreisen zuständig.

Mit freundlichen Grüßen
und Waidmannsheil

Helmut Dammann-Tamke

Präsident der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.